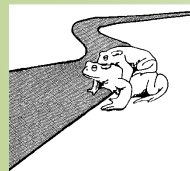


# B-Plan Oberfeld – Sondergebiet, Gemeinde Rust

Artenschutzrechtliche Beurteilung



**Auftraggeber:** Gemeinde Rust



**Büro für Landschaftsökologie  
LAUFER**

# **B-Plan Oberfeld – Sondergebiet, Gemeinde Rust**

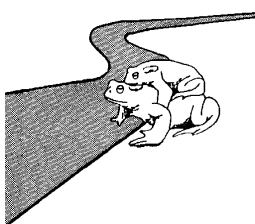
## Artenschutzrechtliche Beurteilung

**Auftraggeber:** Gemeinde Rust

**Bearbeiter:** Hubert Laufer (Projektleitung)  
Anna Bruzinski (Vögel, GIS, Text)

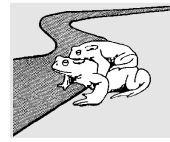
**Foto Titelseite:** Blick Richtung Osten über das Untersuchungsgebiet (A. Bruzinski)

**September 2017**



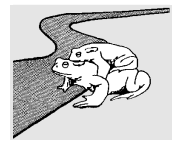
**Büro für Landschaftsökologie LAUFER**

Kuhläger 20  
77654 Offenburg  
Tel. 0781/96749-21 Fax 0781/96749-50  
e-mail laufer@bfl-laufer.de



## Inhalt

1	Einleitung und Aufgabenstellung .....	2
2	Projektbeschreibung .....	3
3	Methodik.....	3
3.1	Untersuchungsgebiet.....	3
3.2	Methoden der Bestandserhebung.....	5
3.2.1	Fledermäuse .....	5
3.2.2	Vögel.....	5
3.3	Reptilien .....	6
4	Ergebnisse .....	6
4.1	Fledermäuse .....	6
4.2	Vögel.....	10
4.2.1	Naturschutzfachlich bedeutsame Brutvogelvorkommen .....	10
4.2.2	sonstige allgemein häufige Arten.....	11
4.3	Reptilien.....	12
5	Konfliktanalyse für die FFH-Anhang IV Arten und die europäischen Vogelarten.....	12
5.1	Auswirkung auf die Fauna des Untersuchungsgebietes .....	14
5.1.1	Baubedingte Auswirkungen:.....	14
5.1.2	Anlagebedingte Auswirkungen: .....	14
5.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen: .....	14
5.2	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG).....	14
5.2.1	Fledermäuse .....	15
5.2.2	Vögel.....	15
5.3	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) .....	16
5.3.1	Fledermäuse .....	16
5.3.2	Vögel.....	16
5.4	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG) .....	17
5.4.1	Fledermäuse .....	17
5.4.2	Vögel.....	18
5.5	Zusammenfassende Tabelle zu § 44 BNatSchG .....	18
6	Vermeidung und Minimierung .....	18
6.1	Bauzeitenbeschränkung .....	18
6.2	Art der CEF-Maßnahmen und Gestaltungsvorschläge.....	19



6.2.1	CEF-Maßnahmen für die Vögel.....	19
6.2.2	Zeitpunkt für die Anlage der CEF-Maßnahmen.....	20
6.3	Zusammenfassende Beurteilung nach den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	21
7	Abschließende Beurteilung nach § 44 BNatSchG.....	21
8	Weitergehende Planungen .....	22
9	Literatur .....	23

## 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Für das in Rust geplante Sondergebiet "Oberfeld" ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung nach §44 BNatSchG erforderlich, um Aussagen zum strengen Artenschutz treffen zu können. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Beurteilung sollen mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien erläutert werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz von 2007 mit aktueller Gültigkeit vom 1.3.2010 sieht für geschützte Arten neue Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsvorhaben vor. Die Zugriffsverbote wurden im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen das Tötungsverbot, der Erhalt der lokalen Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund.

Beim strengen Artenschutz konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders und streng geschützten Arten sind aber weiterhin über die Eingriffsregelung zu berücksichtigen (vgl. § 15 BNatSchG).

In § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wild lebende Tiere der geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.



## 2 Projektbeschreibung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Erschließung sowie die planungsrechtliche Sicherung für die Neuansiedlung eines Lebensmittelmarktes am südöstlichen Ortseingang von Rust (Ausweisung als Sondergebiet) sowie geänderte Planungsvorstellungen im nördlichen Bereich (bisher als Industriegebiet ausgewiesen). Dies bedeutet, dass die Pferdehaltung aufgegeben wird und Gebäude abgerissen werden.

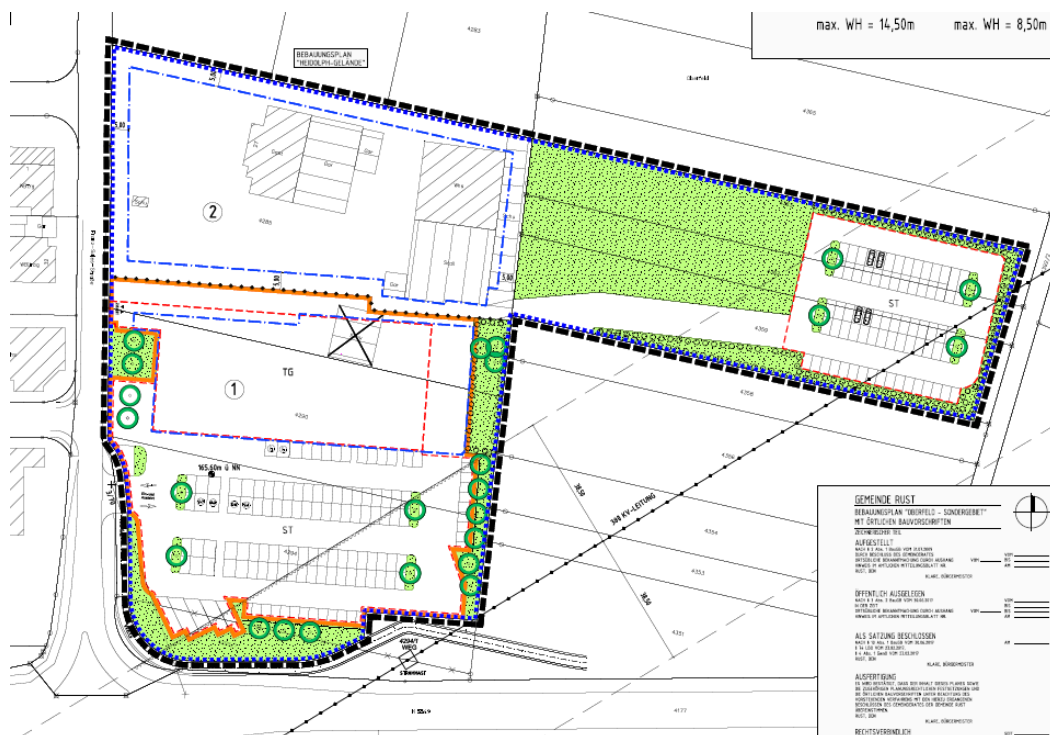


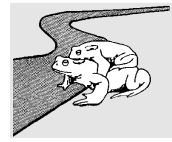
Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan (Quelle Planungsbüro Fischer)

## 3 Methodik

### 3.1 Untersuchungsgebiet

Nördlich der K 5349 soll eine Fläche, auf der sich aktuell ein Pferdehof mit Außenanlagen und Ställen befindet, als Sondergebiet ausgewiesen werden.

Westlich der Fläche verläuft die Franz-Sales-Straße. Die südlich verlaufende K 5349 und die Einfahrt zur Franz-Sales-Straße sind durch einen Wall abgeschirmt. Östlich und im Norden grenzen an das Gelände landwirtschaftliche Flächen an. Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich ein großer



Sandplatz, ein kleiner Stall sowie ein großer Unterstand für landwirtschaftliche Geräte und Strohballen. Insbesondere im östlichen Teilbereich befindet sich intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche.

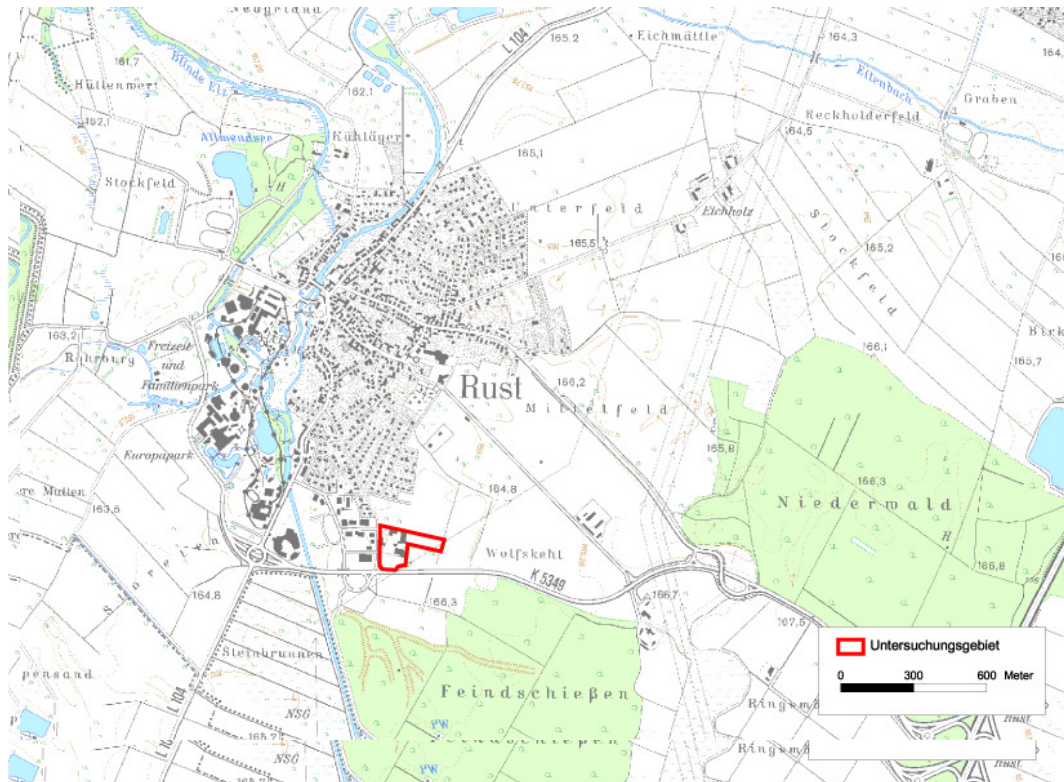


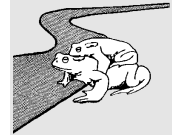
Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets



Abbildung 1: Kleiner Stall innerhalb des Eingriffsbereiches



Abbildung 2: Sandplatz und Lagerhalle im Hintergrund (rotes Dach ohne Solarzellen)



## **3.2 Methoden der Bestandserhebung**

Die Daten basieren auf der Datenlage der Untersuchung zum Wasserpark. Die Begehungen zur Kartierung der verschiedenen faunistischen Gruppen (Vögel und Reptilien) erfolgten bei geeigneten Witterungsverhältnissen bei zumeist trockenem, windstillem und sonnigem Wetter zwischen Mai und Juli 2013 sowie zu den Fledermäusen 2011. Eine zusätzliche Übersichtsbegehung erfolgte am 11.10.2016.

Im Untersuchungsgebiet sind gefährdete Arten der Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien zu erwarten. Die Habitatausstattung lässt gefährdete Arten anderer Tiergruppen nicht erwarten.

### **3.2.1 Fledermäuse**

Die Kartierungen zu den Fledermäusen erfolgten im Zuge der Kartierungen zum Bebauungsplan "Wasserpark" in Rust.

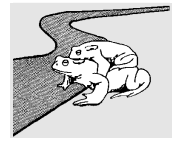
Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden im Untersuchungsjahr 2011 sechs nächtliche Begehungen mittels Detektor nach standardisierten Methoden (s. VUBD 1998) durchgeführt. Die Begehungen fanden im Zeitraum zwischen dem 15.05.2011 und dem 10.12.2011 statt. Dabei wurden sowohl optische als auch akustische Nachweise erhoben. Über Sichtnachweise wurden Größe, Flugzeit, Flugart, Anzahl und Habitatnutzung aufgenommen. Verwendet wurden dabei Halogenscheinwerfer und ein hochauflösendes Nachtsichtgerät (ITT Night-Mariner). Die Aufnahme der Lautäußerungen erfolgte über den Einsatz eines Fledermausdetektors (Pettersson D1000x) mit anschließender Analyse der Rufe (10-fach gedehnt) mittels Pettersson-BatSound-Software.

### **3.2.2 Vögel**

Die Kartierung (fünf Begehungen) der Vögel erfolgte im Zuge der Kartierungen zum "Wasserpark" in Rust 2013 durch akustische und optische Registrierung revieranzeigender Verhaltensmerkmale in Anlehnung an die in SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methodik. Die Beobachtungen wurden in eine Geländekarte übertragen und anschließend digitalisiert.

#### Abgrenzung der Brutreviere

Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgte mit ArcGIS 9.3.1. Die Beobachtungspunkte wurden zu "Papierrevieren" zusammengefasst. Der Status der Reviere wurde nach dem Schlüssel des EOAC ("European Ornithological Atlas Committee") zugeordnet (vgl. hierzu SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebietes können Reviere über das untersuchte Gebiet hinausgehen. Das Untersuchungsgebiet ist in diesem Fall nur ein Bestandteil des Brutrevieres. Zudem können die Grenzen des



Untersuchungsgebietes auch ein Brutrevier zerschneiden unabhängig von der Größe des Brutreviers. Alle brutverdächtigen Vorkommen werden im Ergebnisteil wie Brutvorkommen behandelt.

### 3.3 Reptilien

Die Kartierung der Reptilien erfolgte 2013 im Rahmen der Kartierungen zum "Wasserpark" Rust am 26.07., 7.08. und 16.08.2014. Um Reptilien zu erfassen, sind normalerweise fünf Begehungen erforderlich. Da das Artenspektrum (zu erwarten war vor allem die Zauneidechse) eingeschränkt ist, reichen drei intensive Begehungen aus. Bei den Begehungen wurden tageszeitliche Hauptaktivitätsphasen sowie artspezifisches Verhalten berücksichtigt (vgl. hierzu u.a. BLANKE 2004, GÜNTHER 1996, LAUFER 1998).

Die Reptilien wurden durch langsames Abgehen geeigneter Habitats (v.a. Böschungen, Sträucher) erfasst. Zusätzlich wurden geeignete Strukturen abgesucht. Bretter usw. wurden umgedreht, um Reptilien in möglichen Versteckplätzen aufzuspüren. Anschließend wurden die Strukturen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (KORNDÖRFER 1992, VUBD 1994).

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Fledermäuse

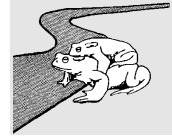
Insgesamt wurden im Rahmen der vorliegenden Erhebungen vier Fledermausarten nachgewiesen (ENDL 2011). Die Fundpunkte liegen nicht alle innerhalb des Eingriffsbereiches (vergleiche Abbildung 5), sondern an den das Gebiet umgebenden Wegen sowie in der Umgebung. Angaben zur lokalen Population beziehen sich auf die umfangreichen Untersuchungen zum Bebauungsgebiet "Wasserpark". Die hier erhobenen Daten geben einen guten Hinweis auf die lokalen Populationen der nachgewiesenen Arten.

#### **Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

##### Überblick:

In Baden-Württemberg ist der Große Abendsegler schwerpunktmäßig im Rheintal, dem Neckartal und dem Bodenseegebiet über Sommernachweise belegt, kommt aber auch in anderen Landesteilen vor (BRAUN & DIETERLEN 2003). Die Waldfledermausart weist in Baden-Württemberg nur sehr wenige Reproduktionsnachweise auf, der ganz überwiegende Teil der im Sommer nachgewiesenen Tiere sind Männchen. Die Sommerquartiere des Großen





Abendseglers liegen vorwiegend in Wäldern in Baumhöhlen (v.a. Buche, Eiche). Als Winterquartier suchen die Großen Abendsegler ebenfalls Baumhöhlen auf.

Große Abendsegler fliegen in Jagdgebiete, die bis über 10 km (max. bis 20 km) vom Quartier entfernten liegen können. Der Flug ist schnell, geradlinig und hoch (bis weit über 100 m). Als Jagdgebiete werden unterschiedliche Biotope, meist offene und hindernisfreie Flächen, genutzt: große Lichtungen oder Wiesen in Wäldern, Kulturlandschaften, Gewässer und Siedlungen mit Straßenlampen.

#### Lokale Population:

Für den Abendsegler ist von einer mittelgroßen lokalen Population auszugehen, wobei eine Reproduktion weitgehend auszuschließen ist.

#### Untersuchungsgebiet:

Ein Großer Abendsegler konnte im Juli 2011 im Eingriffsbereich nachgewiesen werden. Die Art jagt im freien Luftraum über der Vegetation und hat einen hohen Aktivitätsradius.

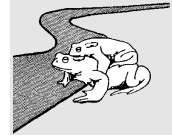
### **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

#### Überblick:

Die Zwergfledermaus ist in Baden-Württemberg als weitverbreitete und wahrscheinlich häufigste Art einzustufen (BRAUN & DIETERLEN 2003). Die Zwergfledermaus gilt überwiegend als siedlungsbewohnende Art. Hier besiedelt sie Spaltenquartiere an Fassaden, Quartiere hinter Fassadenverkleidungen und Fensterläden aber auch Quartiere in Dachböden und unter Dachziegeln. Im Gegensatz zu anderen Fledermausarten werden auch neuere Gebäude häufiger besiedelt. Seltener ist die Art in Baumhöhlen und Nistkästen zu finden.

Die Sommerquartiere werden von April bis September genutzt. Im Winter werden frostfreie Felsspalten, Mauerspalten, Keller und andere geeignete ober- und unterirdische Quartiere genutzt. Der Winterschlaf dauert je nach Witterungsverlauf von Oktober/November bis Ende März. Die Zwergfledermaus ist eine relativ ortstreue Art, die bei Wanderungen meistens Distanzen von unter 20 km zurücklegt.

Die Jagdgebiete können sehr unterschiedlich sein und umfassen alle geeigneten insektenreichen Biotope in ca. 1-2 km Umkreis um das Quartier. Bevorzugt werden strukturreiche Siedlungsrandbereiche, Gewässerläufe oder stehende Gewässer mit Ufervegetation, Obstwiesen, Hecken, Parks, Feldgehölze, Wälder und Waldränder sowie Schneisen.



#### Lokale Population:

Die Zwergfledermaus weist eine sehr individuenreiche lokale Population in Rust auf (ENDL 2011, Kartierung Baugebiet "Wasserpark"), wobei auch von einer Reproduktion im Umfeld des Untersuchungsgebietes ausgegangen werden kann. Geeignete Lebensräume sind im Gemeindegebiet ausreichend vorhanden und auch die dörflichen Strukturen in und um Rust lassen eine große lokale Population vermuten.

#### Untersuchungsgebiet:

Eine Zwergfledermaus konnte jagend nördlich des Eingriffsbereiches festgestellt werden. Quartiere sind im Gebiet nicht zu erwarten, sondern im Siedlungsbereich von Rust und möglicherweise in den Gebäuden, die nördlich an das Untersuchungsgebiet anschließen. Jagende Zwergfledermäuse sind auch im Gebiet nicht auszuschließen.

#### **Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

##### Überblick:

Die Art ist in Baden-Württemberg regelmäßig in Flussauen und Großstädten nachgewiesen (BRAUN & DIETERLEN 2003). Die Mückenfledermaus gilt eher als waldbewohnende Art und besiedelt hier Baumhöhlen und Nistkästen, aber auch gerne Jagdkanzeln. Das Flugverhalten ähnelt dem der Zwergfledermaus, es ist aber eine Bevorzugung von Gewässern festzustellen.

##### Lokale Population:

Anhand der Nachweisdichte ist von einer mittelgroßen bis großen lokalen Population auszugehen (ENDL 2011, Kartierung Baugebiet "Wasserpark").

##### Untersuchungsgebiet:

Ein Nachweis der Mückenfledermaus gelang nur nördlich gelegen außerhalb des Eingriffsbereiches.

#### **Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

##### Überblick:

Die Breitflügelfledermaus ist eine Gebäudefledermaus und gilt als Kulturfolger. Die Fortpflanzungskolonien bewohnen oft Dachstühle. Die Winterquartiere sind in Kellern, Stollen und Höhlen sowie in oberirdischen Spaltenquartieren, z. T. in den Sommerquartieren zu finden. Die Nahrungshabitate liegen meist im strukturreichen Kulturland und Siedlungsbereich, etwa an Hecken, Gewässerufern, Baumreihen sowie in Obstwiesen, Parks und Gärten. Es



mehren sich aber Hinweise, dass die Art auch im geschlossenen Wald auf Nahrungssuche geht, meist entlang von Waldwegen.

Verbreitungsschwerpunkte sind die Hardtplatten am Oberrhein, die Kocher-Jagst-Ebenen, das südwestliche Vorland der Schwäbischen Alb, die Rheinebene um Offenburg und das Westallgäuer Hügelland (MESCHÉDE & HELLER 2002, BRAUN & DIETERLEN 2003).

#### Lokale Population:

Die Breitflügelfledermaus weist im Untersuchungsgebiet eine mäßig hohe Nachweisdichte auf. Daher ist von einer mittelgroßen lokalen Population auszugehen (ENDL 2011, Kartierung Baugebiet "Wasserpark").

#### Untersuchungsgebiet:

Eine Breitflügelfledermaus konnte südlich der K 5349 registriert werden.

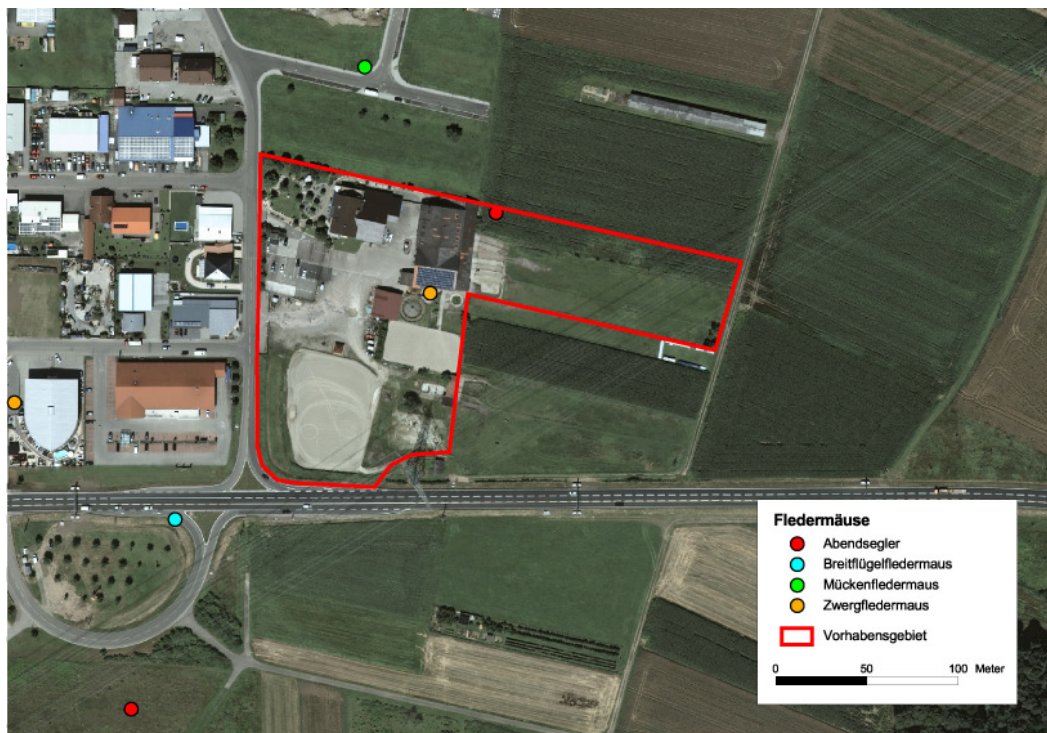
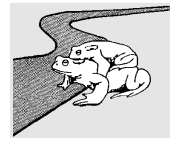


Abbildung 5: Nachgewiesene Fledermausarten



## 4.2 Vögel

Im Rahmen der Begehung wurden im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld insgesamt sechs Vogelarten nachgewiesen (siehe Tabelle 1 und ). Bei fünf Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie als Brutvögel im Gebiet vorkommen. Die Rabenkrähe kommt als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet vor. Ihr Brutplatz liegt vermutlich außerhalb und sie sucht das Gebiet nur zur Nahrungssuche auf.

**Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BW	EG VO	BW in D	Status
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+	+		h	B
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		h	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+	+		h	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3		h	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+	+		h	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+	V		h	B

Grau hinterlegte Arten sind planungsrelevant.

RL D: Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007)

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg (HÖLZINGER et. al 2007)

Gefährungsgrade

3 gefährdet

V auf der Vorwarnliste

+ ungefährdet

**BW in D: Verantwortlichkeit Baden-Württembergs in Deutschland**

h hoch (mehr als 10% des deutschen Bestandes kommen in Baden-Württemberg vor)

**EG VO**

A Anhang A

**Status**

B Brutvogel

N Nahrungsgast aus dem Brutbestand der Umgebung

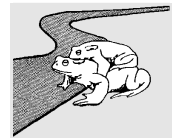
### 4.2.1 Naturschutzfachlich bedeutsame Brutvogelvorkommen

Als planungsrelevante Arten werden hier solche Arten definiert, die bundes- oder landesweit (HÖLZINGER et. al 2007) gefährdet sind oder auf der Vorwarnliste geführt werden. Von den sechs nachgewiesenen Vogelarten sind drei Arten gefährdet (siehe Tabelle 1).

Es werden diejenigen planungsrelevanten Brutvögeln aufgeführt, die innerhalb des Eingriffsbereiches oder im unmittelbaren Umfeld brüten.

#### Haussperling (*Passer domesticus*)

Überblick: Als typische Siedlungsart ist der Haussperling auf Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze angewiesen. Daneben ist ein ganzjähriges



Nahrungsangebot aus Samen und im Sommer auch aus Insekten zur Fütterung der Jungen notwendig.

Lokale Population: Die lokale Population ist nicht bekannt.

Untersuchungsgebiet: Es kann davon ausgegangen werden, dass der Haussperling in den verschiedenen Gebäuden innerhalb der Vorhabensfläche und den angrenzenden Gebäuden brütet. Es konnten viele Individuen vor allem nahrungssuchend beobachtet werden. Zur Nahrungssuche wurden besonders der Misthaufen und die Strohballen sowie Gebüsche und Obstbäume auf dem Gelände aufgesucht.

### **Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)**

Überblick: Die Mehlschwalbe brütet ursprünglich an Felswänden im Gebirge und an der Küste. Heute ist sie in Mitteleuropa ein typischer Kulturfolger. Die Nester werden an Gebäuden und Bauwerken angebracht. Die Art benötigt schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen um Nistmaterial zu sammeln und reich strukturierte, offene Grünlandflächen im Umkreis von 1000 m um den Neststandort für die Nahrungssuche.

Lokale Population: Die lokale Population ist nicht bekannt.

Untersuchungsgebiet: An einem Wohngebäude, das nicht betroffen ist, konnte ein Mehlschwalbennest festgestellt werden.

### **Star (*Sturnus vulgaris*)**

Überblick: Der Star kommt in Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Alleen an Feld- und Grünlandflächen vor. Aber auch verschiedenste Stadthabitate werden besiedelt. Stare brüten in Baumhöhlen und alten Spechtlöchern, aber auch in Mauerspalteln und unter losen Ziegeln. Der heutige Bestandsrückgang ist vor allem auf den Verlust von Höhlenbäumen und landwirtschaftliche Nutzungsänderungen zurückzuführen.

Lokale Population: Die lokale Population ist nicht bekannt.

Untersuchungsgebiet: Als Brutplatz dienen dem Star vor allem die Gebäude im Gebiet. Zur Nahrungssuche konnten zahlreiche Stare innerhalb der Fläche beobachtet werden.

### **4.2.2 Sonstige allgemein häufige Arten**

Bei den übrigen im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvögeln (Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rabenkrähe) handelt es sich um in Baden-Württemberg ungefährdete und meist allgemein verbreitete und häufige Arten.

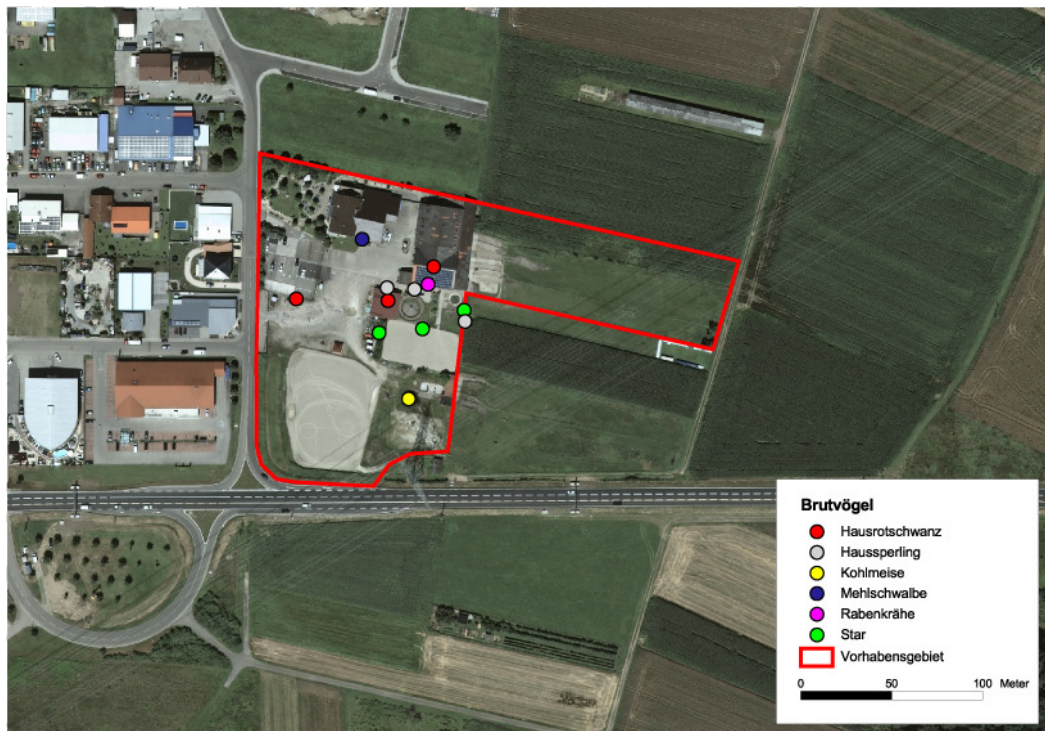


Abbildung 6: nachgewiesene Brutvogelarten

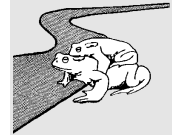
### 4.3 Reptilien

Es konnten keine Hinweise auf Reptilien gefunden werden.

## 5 Konfliktanalyse für die FFH-Anhang IV Arten und die europäischen Vogelarten

Es erfolgt die Konfliktanalyse nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet zum geplanten Baugebiet Ellenweg IV in Rust nachgewiesen wurden bzw. aufgrund der vorhandenen Strukturen anzunehmen sind.

Dabei werden zunächst die möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Projekts für die betroffenen Arten bzw. Artengruppen



aufgeführt. Im Anschluss daran wird dargelegt, welche dieser möglichen Auswirkungen tatsächlich zu einer

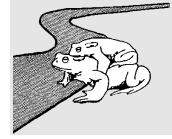
- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
- Erheblichen Störung von Populationen zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

führen.

Durch die geplante Ausweisung des Sondergebietes Oberfeld in Rust werden die im Geltungsbereich liegenden Vorkommen von Tierarten und deren Lebensräume zum Teil erheblich beeinträchtigt. Insbesondere während der Bauphase erfolgt durch die Rodung der Vegetation und den Abriss von Gebäuden ein Eingriff in Lebensräume und Artbestände.

Als planerische Vorentscheidung für die Verwirklichung von Bauvorhaben ist der Bebauungsplan im Rahmen des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur mittelbar auf artenschutzrechtliche Verbote zu prüfen, nämlich dahingehend, ob ihm dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften als tathandlungsbezogen ist der notwendigen Zulassungsentscheidung vorbehalten.

Ein Bebauungsplan ist auch nicht wegen eines etwaigen Verstoßes gegen ein artenschutzrechtliches Verbot im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG vollzugsunfähig, wenn die Möglichkeit besteht, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt wird, falls sich im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans herausstellen sollte, dass es im Einzelfall auf dem konkreten Baugrundstück durch das konkrete Bauvorhaben zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG bei einer geschützten Art kommen wird. Denn einer Planung mangelt es auch dann nicht an der Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, wenn zwar ein Verstoß gegen einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand im Zuge der Umsetzung des Plans nicht auszuschließen ist, aber die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesem Verbotstatbestand in Betracht kommt.



## **5.1 Auswirkung auf die Fauna des Untersuchungsgebietes**

### **5.1.1 Baubedingte Auswirkungen:**

#### Fledermäuse:

- es ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen

#### Brutvögel:

- Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate im Bereich des Bebauungsgebietes werden zerstört.
- durch die Bauarbeiten sind erhebliche Beeinträchtigungen z. B. durch Maschinen, Erschütterungen oder Lärm zu erwarten.

### **5.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen:**

#### Fledermäuse:

- es ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen

#### Brutvögel:

- durch die Bebauung gehen dauerhaft Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate verloren.

### **5.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen:**

#### Fledermäuse:

- es ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen

#### Brutvögel:

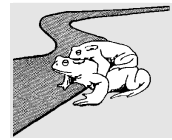
- es kann von einem erhöhten Lärmaufkommen über das aktuelle Ausmaß hinaus ausgegangen werden.

## **5.2 Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)**

Nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Erheblichkeit bei der Verletzung des Tötungsverbotes liegt unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen vor: Für Bauprojekte hat der Gesetzgeber die in § 44 Abs. 1 Nr.1 ausdrücklich formulierte Individuenbezogenheit des Tötungsverbotes im Rahmen der „kleinen Novelle“ des BNatSchG durchbrochen und klargestellt, dass unvermeidbare Tötungen einzelner Individuen als





Verwirklichung sozialadäquater Risiken zu behandeln und somit nicht als Erfüllung des Tötungstatbestandes anzusehen sind. Das BVerwG<sup>1</sup> stellte fest, dass der Tatbestand i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr.1 nur dann als erfüllt anzusehen ist, wenn sich durch Baumaßnahmen das Tötungsrisiko signifikant erhöht (z.B. BVerwG, Urt. V. 13.5.2009 – 9 A 73.07, BVerwG, Urt. V. 9.7.2008 – 9 A 14.07, BVerwG, Urt. V. 12.3.2008 – 9 A 3.06).

Von einer signifikanten Risikoerhöhung kann nur ausgegangen werden, wenn es um Tiere geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Vorhabensbereich ungewöhnlich stark von den Risiken der von dem Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingt ausgehenden Wirkungen betroffen sind und sich diese Risiken auch durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich etwaiger Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen (BVerwG, Urt. V. 13.5.2009 – 9 A 73.07) bzw. wenn die betreffende Maßnahme zu einer deutlichen Steigerung des Tötungsrisikos führt (BVerwG, Urt. V. 9.7.2008 – 9 A 14.07). Der Begriff der signifikanten Risikoerhöhung wird dahingehend verstanden, dass – solange kein signifikant erhöhtes Risiko anzunehmen ist – die Auswirkungen des betreffenden Vorhabens unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleiben, der den allgemeinen Lebensrisiken aufgrund des Naturgeschehens entspricht (BVerwG, Urt. V. 9.7.2008 – 9 A 14.07) bzw. der mit der betreffenden Nutzung in der freien Natur immer einhergeht (VG Halle, Urt. V. 23.11.2010 – 4 A 34/10HAL). Somit ist eine solche Risikoerhöhung auch bei der Genehmigung rechtlich belastbar.

### **5.2.1 Fledermäuse**

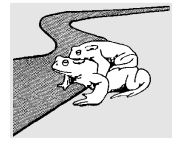
Da das Gebiet von Fledermäusen lediglich als mögliches Jagdgebiet genutzt wird, ist davon auszugehen, dass keine Fledermäuse getötet oder verletzt werden. Zudem finden die Bauarbeiten meist tagsüber statt und die Fledermäuse sind nachtaktiv.

### **5.2.2 Vögel**

Durch die Baufeldräumung (Rodungen, Entfernen von Bäumen, Abriss von Gebäuden) und das Befahren mit Baufahrzeugen ist ohne Durchführung der nachfolgend genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) davon auszugehen, dass Vögel verletzt oder getötet werden oder Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden.

---

<sup>1</sup>BVerwG, Urt. V. 12.03.2008 – 9 A 3.06. Rdnr. 219; Urt. V. 09.07.2008 – 9 A 14.07.



### **5.3 Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)**

Die lokale Population ist eine Bezeichnung für die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommt. Sie umfasst daher räumlich abgrenzbare Brut-, Rast- und Überwinterungsbestände (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

Der Begriff „lokale Population“ ist artspezifisch zu verstehen. Die Begründung nach BT-Drs. 16/5100 lautet: Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich/funktionalen Zusammenhang stehen. Daraus ist abzuleiten, dass die lokale Population kleinräumig (siehe auch TRAUTNER & JOOS 2008) zu verstehen ist.

Die Definition nach LANA (2009) unterscheidet zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen: "Population nach einem gut abgegrenzten örtlichen Vorkommen" und die "lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung". Diese beiden Definitionen wurden bei der Bestimmung der lokalen Populationen berücksichtigt.

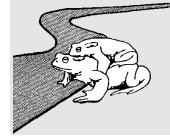
Im „Guidance document“ wird dargelegt, dass die FFH-Richtlinie auf zwei Säulen fußt. Die „erste Säule“ der Richtlinie betrifft die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten (Anhang II), die „zweite Säule“ den Artenschutz (Anhang IV). Für Anhang IV Arten wurde bisher die Erheblichkeitsschwelle nicht definiert. Bei den Anhang II Arten liegt die Erheblichkeitsschwelle bei Arten mit kleinem Aktionsradius deutlich unter 5 % (siehe LAMBRECHT & TRAUTNER 2004). Diese Erheblichkeitsschwelle ist demnach auch für die Anhang IV Arten anzunehmen.

#### **5.3.1 Fledermäuse**

Bei den Fledermäusen kommt es zu keiner Störung einer lokalen Population. Da die Tiere nachtaktiv sind und im freien Luftraum jagen, kann das Gebiet auch weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden. Zudem handelt es sich nicht um essenzielle Bestandteile des Lebensraumes von Zwergfledermaus und Großem Abendsegler.

#### **5.3.2 Vögel**

Bei den im Gebiet brütenden Arten Haussperling, Mehlschwalbe und Star kommt es durch die Bauarbeiten zur Störungen während der Brutzeit. Auch der Baustellenverkehr und die spätere Nutzung mit erhöhtem Verkehrsaufkommen



verglichen mit der aktuellen Situation führen zu Störungen auch der außerhalb des Eingriffsbereiches brütenden Vogelarten.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei den Störungen die Erheblichkeitsschwelle von 5 % nicht erreicht wird, da Haussperling, Mehlschwalbe und Star in Rust und der Umgebung sehr häufig vorkommen, und somit Auswirkungen auf die lokale Population nicht zu erwarten sind.

Die Störungen für die lokalen Populationen der weit verbreiteten Brutvögel wie Hausrotschwanz und Kohlmeise sind ebenfalls nicht erheblich. Es handelt sich bei diesen Arten um häufige und weit verbreitete Arten. Auch bei diesen weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass die Erheblichkeitsschwelle von 5 % nicht erreicht wird.

#### **5.4 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)**

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nicht erfasst sind nur potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (BVerwG, Urt. V. 12.3.2008 – 9 A 3.06). Geschützt ist grundsätzlich nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Höhlenbäume, sowie die diesen unmittelbar zu Grunde liegende Struktur (VGH Kassel, Urt. V. 17.6.2008 – 11 C 1975/07.T), nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld (BVerwG, Urt. V. 12.8.2009 – 9 A 64.07 usw.). Der geschützte Bereich kann ein größeres Areal in Anspruch nehmen, wenn die Existenz einer bestimmten Nahrungsstätte Bedingung für die Fortpflanzung ist. Dann bildet diese gleichsam eine Einheit mit der Fortpflanzungsstätte im engeren Sinne (Gain Kokott, Schlussanträge v. 20.1.2011 – C-383/09, NuR 2011, 229; usw.).

##### **5.4.1 Fledermäuse**

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen sind. Die abzureißende Lagerhalle und Gebäude bietet keinen geeigneten Lebensraum für Fledermäuse. Im Bereich des kleinen Stalls gab es ebenfalls keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse und geeignete Höhlenbäume sind von dem Vorhaben auch nicht betroffen.

Innerhalb des Gebietes liegen auch keine essenziellen Jagdhabitats von Fledermäusen.



### 5.4.2 Vögel

Durch Entfernen der Gehölze und den Abriss von Gebäuden werden Fortpflanzungsstätten (Brutplätze) beschädigt oder zerstört.

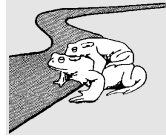
### 5.5 Zusammenfassende Tabelle zu § 44 BNatSchG

Arten	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
<b>Fledermäuse</b>	Das Töten oder Verletzen von Individuen ist nicht zu erwarten.	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten.	Es ist keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu erwarten.
<b>Haussperling Star</b>	Durch das Roden von Vegetation und den Abriss von Gebäuden können Individuen verletzt oder getötet werden.	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten.	Durch das Roden von Vegetation und den Abriss von Gebäuden gehen Fortpflanzungsstätten verloren.
<b>Mehlschwalbe</b>	Da das Gebäude erhalten bleibt, besteht keine Gefährdung.	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten.	Da das Gebäude erhalten bleibt, werden keine Lebensstätten zerstört
<b>Restliche häufige Vogelarten</b>	Durch das Roden von Vegetation und den Abriss von Gebäuden können Individuen verletzt oder getötet werden.	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten.	Durch das Roden von Vegetation und den Abriss von Gebäuden gehen Fortpflanzungsstätten verloren.

## 6 Vermeidung und Minimierung

### 6.1 Bauzeitenbeschränkung

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten, besonders geschützte Tiere (Individuen) zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist es verboten, streng geschützte Arten (lokale Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,



Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Daher ist als weiterer Schritt neben dem Erhalt von Lebensräumen der Zeitpunkt des Eingriffs ein wesentlicher Faktor.

Die Brutperiode der Vögel im Untersuchungsgebiet beginnt Anfang März und endet frühestens im August. Das Entfernen von Gehölzvegetation und der Abriss von Gebäuden müssen außerhalb der Brutzeit stattfinden, um eine Tötung und Verletzung von Individuen zu verhindern. In § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen. Diese Zeitvorgabe ist einzuhalten.

**Tabelle 2: Angaben zu den Aktivitätsphasen der Brutvögel und den Zeiträumen, die für die Durchführung von Eingriffen günstig sind**

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Fortpflanzungszeit Vögel												
Gebäudeabriss												
Entfernen von Vegetation												
	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez

	Hauptphase der Vögel
	Nebenphasen der Vögel
	Zeitraum, in der die Maßnahmen nicht durchgeführt werden können
	für Maßnahmen günstigerer Zeitraum

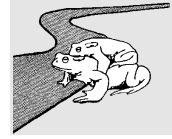
## 6.2 Art der CEF-Maßnahmen und Gestaltungsvorschläge

### 6.2.1 CEF-Maßnahmen für die Vögel

Durch das Vorhaben gehen Brutplätze und Nahrungshabitate von Vögeln verloren. Vor der Entfernung der Vegetation müssen deshalb Neupflanzungen einheimischer Sträucher auf den CEF-Flächen erfolgen, auf die die Brutvögel beim Verlust ihrer Brutplätze ausweichen können. Zudem müssen vor dem Abriss von Gebäuden Nistkästen für gebäudebewohnende Vogelarten im räumlichen Zusammenhang angebracht werden.

#### Brut- und Nahrungshabitate für Vögel

Die zu rodende Vegetation muss vor Baubeginn im Winter entfernt werden. Die geplanten Grünanlagen eignen sich für eine naturnahe Gestaltung mit standorttypischen Gehölzen, die den Vögeln wieder als Brut- und Nahrungshabitat dienen. Die Bepflanzung der CEF-Flächen muss im Winter vor



der nächsten Brutperiode erfolgen, so dass die Flächen wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen.

Da auf dem Gelände nur vereinzelte Büsche und Bäume betroffen sind, die für Vögel geeignete Strukturen darstellen beträgt die Größe der erforderlichen CEF-Fläche mindestens 500 m<sup>2</sup>. Die Fläche sollte mit Obstbäumen und standorttypischen Sträuchern bepflanzt werden. Grundsätzlich muss die Anlage von CEF-Maßnahmen für Vögel in einem Umkreis von maximal 1.000 m zum Eingriffsbereich erfolgen, damit der räumliche Zusammenhang zum betroffenen, ursprünglichen Lebensraum gewährleistet ist. Eine Bepflanzung der geplanten Grünflächen mit den entsprechenden Pflanzen ist möglich, jedoch aufgrund der Baustellensituation als CEF-Maßnahme nicht leicht umzusetzen.

Durch den Abbruch der Gebäude gehen ebenfalls Bruthabitate verloren. Hierfür müssen neue Brutplätze in Form von Nistkästen für Haussperling und Star geschaffen werden. Da die Nistplätze vor dem Abbruch der Gebäude bereits zur Verfügung stehen müssen, muss auf Gebäude in der Umgebung in einem Umkreis von 1.000 m ausgewichen werden, die nicht vom Abbruch betroffen sind.

- Für den Haussperling müssen vier Kolonienistkästen aufgehängt werden.
- Für den Star müssen vier Höhlenbrüterkästen aufgehängt werden.
- Für den Hausrotschwanz müssen zwei Halbhöhlennistkästen angebracht werden.
- Für die Kohlmeise müssen zwei Nistkästen angebracht werden.

### **6.2.2 Zeitpunkt für die Anlage der CEF-Maßnahmen**

Die CEF-Maßnahmen sind vor oder nach der Winterruhe und der Fortpflanzungsperiode durchzuführen und auf jeden Fall vor dem Eingriff (siehe Bauzeitenbeschränkung).

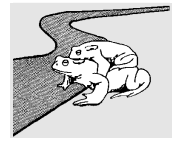


### 6.3 Zusammenfassende Beurteilung nach den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Arten	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
<b>Fledermäuse</b>	Das Töten oder Verletzen von Individuen ist nicht zu erwarten.	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Population zu erwarten.	Es ist keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu erwarten.
<b>Haussperling Star</b>	Durch eine Beschränkung des Abrisses von Gebäuden und die Rodung von Gehölzen auf den Zeitraum von Ende September bis Ende Februar kann das Risiko einer Tötung und Verletzung von Individuen minimiert werden.	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Population zu erwarten.	Durch das Anbringen von Nistkästen und die Pflanzung von Sträuchern und Bäumen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten.
<b>Restliche häufige und gefährdete Vogelarten</b>	Durch eine Beschränkung des Abrisses von Gebäuden und die Rodung von Gehölzen auf den Zeitraum von Ende September bis Ende Februar kann das Risiko einer Tötung und Verletzung von Individuen minimiert werden.	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Population zu erwarten.	Durch das Anbringen von Nistkästen und die Pflanzung von Sträuchern und Bäumen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten

## 7 Abschließende Beurteilung nach § 44 BNatSchG

Durch die Baufeldräumung (Rodungen, Entfernen von Gebüsch und Sträuchern), Gebäudeabriss und das Befahren mit Baufahrzeugen ist ohne Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) davon auszugehen, dass Vögel verletzt oder getötet werden oder Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden.



Unter Berücksichtigung der dort genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aber nicht erfüllt.

Durch Rodungen von Flächen werden Fortpflanzungsstätten (Brutplätze) beschädigt oder zerstört. Dies trifft für alle Brutvogelarten zu. Auch durch den Abriss von Gebäuden werden Brutplätze zerstört (Haussperling, Star, Hausrotschwanz). Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt jedoch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, sind die genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, aber auch ausreichend.

Werden alle aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt, liegt ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor. Allerdings müssen die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vor Satzungsbeschluss mit den Vorhabenträgern rechtlich gesichert werden.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Alle Angaben beziehen sich auf den aktuellen Eingriffsbereich. Werden im nördlich anschließenden Bereich Baumaßnahmen geplant, ist eine erneute artenschutzrechtliche Betrachtung für diesen Eingriffsbereich erforderlich.

## **8 Weitergehende Planungen**

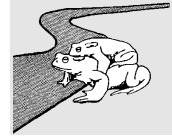
### **Naturschutzfachliche Baubegleitung**

Nicht alle Maßnahmen oder Handlungen können in diesem Gutachten punktgenau bezeichnet werden, sodass nicht stur nach Plan bzw. Gutachten gearbeitet werden kann. Außerdem wird es bei der Bauausführung Situationen geben, die derzeit nicht absehbar sind. Hierfür ist gegebenenfalls eine naturschutzfachliche Baubegleitung erforderlich, die von einer Person durchgeführt wird, die das Fachwissen über die vorkommenden Arten besitzt.

Die naturschutzfachliche Baubegleitung beinhaltet u. a. folgende Maßnahmen:

- Vor Beginn der Ausgleichsmaßnahmen und des Eingriffs werden hochwertige Lebensräume, die nicht beeinträchtigt werden dürfen,





gekennzeichnet und abgegrenzt (z. B. mit einem Bauzaun) bzw. diese Abgrenzung überprüft.

- Detailfragen, die im Plan zur Bauausführung nicht geklärt werden können, sind mit der naturschutzfachliche Baubegleitung abzuklären.
- Alle Maßnahmen sind von der naturschutzfachlichen Baubegleitung auf ihre Naturverträglichkeit hin abzunehmen.

### **Monitoring**

Um die Erhaltungs- und Schutzziele, die nach dem Naturschutzgesetz gefordert werden, zu erreichen, werden Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. In einem Monitoring muss überprüft, ob die formulierten Ziele erreicht werden. Dauer und Durchführungsintervalle sind mit der Naturschutzverwaltung abzustimmen.

## **9 Literatur**

BFN (Bundesamt für Naturschutz) (Hrsg.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn.

BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz) (2007): Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - BGBl. 2007 Teil I, Nr. 63, vom 17.12.2007, 2873-2975.

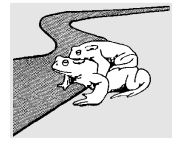
DEUTSCHER BUNDESTAG (2007): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25.04.2007. Drucksache 16/5100.

EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version (Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse), im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. überarbeitete Fassung. Stand 31.12.2004. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

LAMBRECHT H. & J. TRAUTNER (2004): Ermitteln von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92). -



RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1996): 5. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), Abl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1, ber. Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1476/1999 v. 06.07.1999 (Abl. EG Nr. L 171 S. 5).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1997): Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (79/409/EWG, "EG-Vogelschutzrichtlinie), geändert durch Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (Neufassung Anhänge I-III) (Abl. Nr. L319 vom 07.11.1981, geändert durch Richtlinie 85/411/EWG der Kommission vom 25. Juli 1985 (Neufassung Anhang I) (Abl. Nr. L233 vom 30.08.1985), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

TRAUTNER, J. & R. JOOS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9): 265-272.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. – 2, überarbeitete Auflage. Neue Brehm Bücherei Band 648. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell

### **Gerichtsurteile**

BVerwG 2008b	BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06
BVerwG 2009c	BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07
GAin Kokott 2011	GAin Kokott, Schlussanträge v. 20.1.2011 – C-383/09, NuR 2011, 229
VGH Kassel 2008	VGH Kassel, Urt. V. 17.6.2008 – 11 C 1975/07.T

### **Sonstige Quellen**

BT-Drs. 16/5100	Drucksache 16/5100 vom 25. 04. 2007 - Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
-----------------	--